



Österreichischer Aero Club, 1040 Wien, Prinz Eugen Str. 12  
[www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at), [fallmann.gabriela@aeroclub.at](mailto:fallmann.gabriela@aeroclub.at),  
Tel: 01/5051028, Fax: 01/5057923, ZVR Zahl: 770691831

Wien, 09.12.2009/FG

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abtlg. II/L1 Luftfahrtrecht u. Flugsicherung  
Radetzkyst. 2  
1030 Wien

Betreff: GZ: BMVIT-58.555/0009-II/L1/2009;  
Begutachtungsverfahren – Novelle zur Austro Control Gebührenordnung  
(ACGV-Novelle 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Aero Club (ÖAeC) übermittelt innerhalb offener Frist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf der Novelle zur Austro Control Gebührenordnung (ACGV-Novelle 2009) nachstehende

## **STELLUNGNAHME**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Flugsport als eine in der Bundessportorganisation (BSO) in Österreich anerkannte Sportart im vorliegenden Entwurf zur ACGV-Novelle 2009 erneut keine deutlich merkbare Trennung gegenüber der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) erfährt!

In den „AVIATION NEWS“, Ausgabe Juni 2009, ist allerdings auf Seite 3 von „.....Entlastung der Sportluftfahrt bei gleichzeitiger marktgerechter Anpassung der Gebührensätze für die Gewerbliche Luftfahrt.....“ zu lesen!

Was also im Juni d. J. noch erkannt und offensichtlich künftighin zu beachten beabsichtigt war, hat nur 5 Monate später keine Gültigkeit? Ein markantes Beispiel hierfür, ist im II. Abschnitt, I. Ziviles Luftfahrtpersonal, 1 o) und p) zu finden.

Bei den vorgesehenen Gebührensätzen (Ø + 50%) wird bei der Ausstellung und Verlängerung von Wartberechtigungen für Warte, die ehrenamtlich nur in den Vereinen und nicht gewerblich tätig sind und jenen, die in einem Gewerbebetrieb arbeiten, keine Trennung vorgenommen. Bei den Flugscheinen gibt es jedoch die Unterscheidung für gewerbliche und nicht gewerbliche Berechtigungen!

Der ÖAeC spricht sich in der Folge gegen eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 50% aus, da diese enorme Steigerung gemäß dem Kostendeckungsprinzip niemals mit der Abdeckung von Mehraufwand und Mehrkosten die innerhalb kurzer Zeit in der ACG aufgetreten sein sollen, begründet werden kann! Für einige Positionen beträgt die Steigerung sogar 100% und 400% (z. B.: II. Zivillufffahrerschulen, 17 und 19).

Begrüßt werden die unverändert belassenen oder nur geringfügig erhöhten Gebührensätze – als verständliches und somit akzeptierbares Kostendeckungsprinzip in IV. Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät und V. Luftfahrttechnische Betriebe.

Nicht hinterfragen darf man die vorgesehene Textierung VII. Gebühr nach Zeitaufwand, für Reisezeiten und Auslagensätze, Pkt. 93!

„Für Amtshandlungen am Sitze der Behörde usw. ....a) pro Organ und angefangener halben Stunde der Amtshandlung € 60,00 (+10%)!

Droht nun demjenigen, der „schneller“ arbeitet ein Disziplinarverfahren, weil er dem Unternehmen finanziell schadet???

Darf hingegen ein „langsamer“ Mitarbeiter eine Belobigung erwarten, weil er Geld ins Haus bringt???

Ein auf den Kopf gestelltes Akkordsystem soll Amtscharakter bekommen!!

Dieser undurchschaubare Zeitfaktor für eine beantragte Leistung, ließe bei jedem Kunden/Zahler in jeder Branche Willkür bei der Preisgestaltung vermuten.

Die ablehnende Haltung des Österr. Aero Clubs zum vorliegenden Entwurf der ACGV-Novelle 2009 findet u. a. ihre Begründung bereits im VORWORT:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften!!

Wurde hiebei auf die vielen gemeinnützigen Flugsportvereine, auf deren ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, die Sportpiloten und den fliegerischen Nachwuchs absichtlich vergessen??

Mit Fliegergrüßen  
„Glück ab – gut Land“



Reg. Rat Alois Roppert, Abg. z. NR a. D.  
Präsident des ÖAeC  
FAI-Vicepresident